

Landwirtschaftsgesetz

Änderung vom 8. Oktober 1993

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 31^{bis} der Bundesverfassung,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des
Ständerates vom 27. Mai 1992 ¹⁾
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 30. November 1992 ²⁾,
beschliesst:

I

Das Landwirtschaftsgesetz ³⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 25^{bis}

^{bis}, Obligato-
rium für
Solidaritäts-
beiträge

¹ Erheben landwirtschaftliche Branchenorganisationen bei ihren Mitgliedern Beiträge für die Finanzierung von Selbsthilfemassnahmen, so kann der Bundesrat die nicht erfassten Produzenten zur Leistung von Solidaritätsbeiträgen verpflichten, wenn:

- a. die Selbsthilfemassnahmen allen Produzenten zugute kommen;
- b. die Massnahmen in erster Linie dazu dienen, die Produktion an die Absatzmöglichkeiten anzupassen und den naturnahen Anbau sowie den Verkauf und die Qualität der Produkte auch im Interesse der ganzen Landwirtschaft zu fördern;
- c. mehr als zwei Drittel der Produzenten, die zugleich über mehr als 50 Prozent des Anbaus oder der Produktion verfügen, den Organisationen angeschlossen sind.

² Die Solidaritätsbeiträge bemessen sich nach der Produktion und sind gleich hoch wie die Beiträge für die Finanzierung von Selbsthilfemassnahmen. Sie dürfen zwei Prozent des mittleren Rohertrages aus dem von der Selbsthilfe erfassten Produktionszweig nicht übersteigen.

³ Die Solidaritätsbeiträge werden von den Branchenorganisationen unter Kontrolle des Bundesamtes erhoben. Der Bundesrat kann damit ausnahmsweise das Bundesamt beauftragen.

¹⁾ Im BBl nicht publiziert

²⁾ Amtl. Bull. N 1992 2287/88

³⁾ SR 910.1

⁴ Die Solidaritätsbeiträge stehen den Organisationen zur Finanzierung von Massnahmen gemäss Absatz 1 zur Verfügung. Bei der Verwendung der Beiträge ist die Herkunft der Mittel angemessen zu berücksichtigen.

⁵ Das Bundesamt oder eine andere vom Bundesrat gemäss Absatz 3 beauftragte Stelle überwacht die Verwendung der Beiträge.

⁶ Die landwirtschaftlichen Branchenorganisationen legen öffentlich und detailliert Rechnung ab über Herkunft und Verwendung der Mittel des Solidaritätsfonds.

II

Änderung von Bundesgesetzen

1. Das Alkoholgesetz vom 21. Juni 1932¹⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 24^{septies}

7. Obligatorium für Solidaritätsbeiträge der Kartoffelproduzenten

¹ Erheben landwirtschaftliche Branchenorganisationen bei ihren Mitgliedern Beiträge zur Finanzierung von Selbsthilfemassnahmen, so kann der Bundesrat nicht erfasste Produzenten zur Leistung von Solidaritätsbeiträgen verpflichten, wenn:

- a. die Selbsthilfemassnahmen allen Kartoffelproduzenten zugute kommen;
- b. die Massnahmen in erster Linie dazu dienen, die Produktion den Absatzmöglichkeiten anzupassen und den naturnahen Anbau sowie den Verkauf und die Qualität der Kartoffeln auch im Interesse der ganzen Landwirtschaft zu fördern;
- c. mehr als zwei Drittel der Produzenten, die zugleich über mehr als 50 Prozent des Anbaus oder der Produktion verfügen, den Organisationen angeschlossen sind.

² Die Solidaritätsbeiträge bemessen sich nach der Produktion und sind gleich hoch wie die Beiträge für die Finanzierung von Selbsthilfemassnahmen. Sie dürfen zwei Prozent des mittleren Rohertrages aus dem von der Selbsthilfe erfassten Produktionszweig nicht übersteigen.

³ Die Solidaritätsbeiträge werden von den Branchenorganisationen unter Kontrolle der Alkoholverwaltung erhoben. Der Bundesrat kann damit ausnahmsweise die Alkoholverwaltung beauftragen.

⁴ Die Solidaritätsbeiträge stehen den Organisationen zur Finanzierung von Massnahmen gemäss Absatz 1 zur Verfügung. Bei der Verwendung der Beiträge ist die Herkunft der Mittel angemessen zu berücksichtigen.

⁵ Die Alkoholverwaltung oder eine andere vom Bundesrat gemäss Absatz 3 beauftragte Stelle überwacht die Verwendung der Beiträge.

¹⁾ SR 680

⁶ Die landwirtschaftlichen Branchenorganisationen legen öffentlich und detailliert Rechnung ab über Herkunft und Verwendung der Mittel des Solidaritätsfonds.

2. Das Getreidegesetz vom 20. März 1959 ¹⁾ wird wie folgt geändert:

Art. II^{bis}

Obligatorium
für Solidaritäts-
beiträge der
Produzenten

¹ Erheben landwirtschaftliche Branchenorganisationen bei ihren Mitgliedern Beiträge für die Finanzierung von Selbsthilfemassnahmen, so kann der Bundesrat die nicht erfassten Produzenten zur Leistung von Solidaritätsbeiträgen verpflichten, wenn:

- a. die Selbsthilfemassnahmen allen Produzenten zugute kommen;
- b. die Massnahmen in erster Linie dazu dienen, die Produktion an die Absatzmöglichkeiten anzupassen und den naturnahen Anbau sowie den Verkauf und die Qualität der Produkte auch im Interesse der ganzen Landwirtschaft zu fördern;
- c. mehr als zwei Drittel der Produzenten, die zugleich über mehr als 50 Prozent des Anbaus oder der Produktion verfügen, den Organisationen angeschlossen sind.

² Die Solidaritätsbeiträge bemessen sich nach der Produktion und sind gleich hoch wie die Beiträge für die Finanzierung von Selbsthilfemassnahmen. Sie dürfen zwei Prozent des mittleren Rohertrages aus dem von der Selbsthilfe erfassten Produktionszweig nicht übersteigen.

³ Die Solidaritätsbeiträge werden von den Branchenorganisationen unter Kontrolle des Bundesamtes erhoben. Der Bundesrat kann damit ausnahmsweise das Bundesamt beauftragen.

⁴ Die Solidaritätsbeiträge stehen den Organisationen zur Finanzierung von Massnahmen gemäss Absatz 1 zur Verfügung. Bei der Verwendung der Beiträge ist die Herkunft der Mittel angemessen zu berücksichtigen.

⁵ Das Bundesamt oder eine andere vom Bundesrat gemäss Absatz 3 beauftragte Stelle überwacht die Verwendung der Beiträge.

⁶ Die landwirtschaftlichen Branchenorganisationen legen öffentlich und detailliert Rechnung ab über Herkunft und Verwendung der Mittel des Solidaritätsfonds.

III

Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹⁾ SR 916.111.0

Ständerat, 8. Oktober 1993

Der Präsident: Piller

Der Sekretär: Lanz

Nationalrat, 8. Oktober 1993

Der Präsident: Schmidhalter

Der Protokollführer: Anliker

Datum der Veröffentlichung: 26. Oktober 1993 ¹⁾

Ablauf der Referendumsfrist: 24. Januar 1994

6325

¹⁾ BBl 1993 III 798

Landwirtschaftsgesetz Änderung vom 8. Oktober 1993

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1993
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	42
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.10.1993
Date	
Data	
Seite	798-801
Page	
Pagina	
Ref. No	10 052 796

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.